



Bayerisches Kommunalabgabengesetz - Änderungen zum 01.04.2014 -

Tagung der niederbayerischen und oberpfälzer
Kommunalkämmerer am 17.11.2014 in Deggendorf

Robert Knöpfle, ORR



Überblick KAG-Änderung 2014

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom
11. März 2014, GVBl S. 70

- ▶ Höchstfristen für die Beitragserhebung
- ▶ Neue Zinsregelungen
- ▶ Verrentung beim Straßenausbaubeitrag
- ▶ Neue Einkommensfreigrenzen bei der
Zweitwohnungssteuer
- ▶ Modifikationen bei der Kalkulation von Friedhofsgebühren
- ▶ Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und
Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse als
öffentliche Last
- ▶ Redaktionelle Anpassungen



Höchstfristen für die Beitragserhebung



- Ausgangspunkt: BVerfG vom 05.03.2013
- Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 KAG ist unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip – Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit)
- Die Vorschrift besagte, dass „im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekanntgemacht worden ist“.



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Folge: zeitlich unbeschränkte Beitragserhebung möglich





Höchstfristen für die Beitragserhebung

- BVerfG: Bürger muss irgendwann wissen, ob und in welcher Höhe er für in der Vergangenheit abgeschlossene Vorgänge zu Abgaben zum Vorteilsausgleich herangezogen wird
- Gilt wohl allgemein (vgl. die nachfolgende Rechtsprechung, etwa BayVGH, Urt. v. 14.11.2013 – 6 B 12.704; BVerwGE v. 20.03.2014 – 4 C 11/13).



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ Lösungsmöglichkeiten laut BVerfG:
 - Rückwirkendes Inkraftsetzen der Satzung
 - Festsetzungsverjährung ab Vorteilslage
 - „Verjährungshöchstfrist“ ab Vorteilslage



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ Vom Landesgesetzgeber gewählte Variante:

„Verjährungshöchstfrist“

(= **Ausschlussfrist**)

ab Vorteilslage: 20 bzw. 25 Jahre



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1
KAG n. F.:

*„§ 169 AO gilt mit der Maßgabe, dass über Abs. 1 Satz 1 hinaus die Festsetzung eines **Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld** spätestens **20 Jahre** nach Ablauf des Jahres, in dem die **Vorteilslage** eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist **25 Jahre.**“*



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Eintritt der
Vorteilslage

Beginn der
20 bzw. 25-
jährigen
Ausschluss-
frist

1. Satzung
nichtig

x. Satzung
gültig

Beginn der
vierjährigen
Festsetzungs-
frist

1995

01.01.1996

1998

2012

01.01.2013



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Begriff der **Vorteilslage nach der Rechtsprechung?**

- ▶ Anknüpfen an für den Bürger ohne weiteres bestimmbar, rein tatsächliche Gegebenheiten (BVerfG, B. v. 25.03.2013).
- ▶ Lässt rechtliche Entstehensvoraussetzungen für die Beitragsschuld wie etwa den vollständigen Grunderwerb, die formelle Widmung, die Wirksamkeit der Beitragssatzung oder eine dem § 125 BauGB entsprechende rechtmäßige Herstellung außer Betracht.



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Was ist die **Vorteilslage**?

▶ **Leitungsgebundene Einrichtungen:**

- Erschlossensein des Grundstücks durch eine insgesamt betriebsfertige Einrichtung (z.B. BayVGH, Urt. v. 29.04.2010 – 20 V 09.2010)
- Grundstück ist bebaut oder bebaubar (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 14.07.2014 – RN 3 K 13.1812).





Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ Grundstück ist **erschlossen** durch eine **leitungsgebundene Einrichtung**, wenn die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit einer Inanspruchnahme gegeben ist; das ist der Fall, wenn der in der Straße verlegte Kanal bis zur Höhe der Grundstücksgrenze heranreicht (BayVGH vom 29.04.2010 – 20 BV 09.2010).

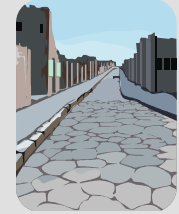


Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ Einrichtung arbeitet **funktionsgerecht (hygienisch einwandfrei)**
 - Einrichtung der **Wasserversorgung ist betriebsfertig**, wenn diese in der Lage ist, das Grundstück zulässigerweise mit ordnungsgemäßem Trinkwasser dauernd – nicht nur vorübergehend – zu versorgen.
 - **Abwasserbeseitigungsanlage ist betriebsfertig**: wenn das auf dem Grundstück anfallende Abwasser insgesamt ordnungsgemäß entsorgt werden kann (vgl. VG Reg., Urt. v. 14.07.2014 – RN 3 K 13.1812).



Höchstfristen für die Beitragserhebung



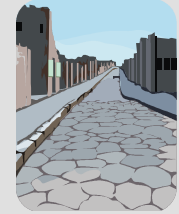
Was ist die **Vorteilslage**?

Straßen (Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag):

- ▶ qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit – **technisch endgültig hergestellt** (BayVGH, Urt. v. 14.11.2013 – 6 B 12.704)
- ▶ Zeitpunkt der technischen Fertigstellung ist deutlich **später** anzusetzen als Zeitpunkt der **Benutzbarkeit** (vgl. Art. 5 Abs. 5 Satz 3 KAG und Art. 5a KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 S. 3 BauGB)



Höchstfristen für die Beitragserhebung



„Technisch endgültige Herstellung“ im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht:

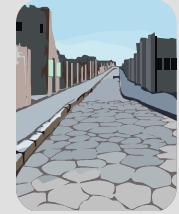
Anlage muss

- ▶ unter Berücksichtigung der Vorgaben des konkreten Bauprogramms,
- ▶ der in einer (gültigen oder nichtigen) Satzung benannten baulichen Merkmale der endgültigen Herstellung sowie
- ▶ der Erwartungen eines objektiven Betrachters

den Eindruck der Abrechenbarkeit erwecken.



Höchstfristen für die Beitragserhebung



„Technisch endgültige Herstellung“ im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht:

- = **nicht der Fall**, wenn die Straße nicht
- ▶ über Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - ▶ den technisch notwendigen (frostsicheren) Unterbau,
 - ▶ eine ausreichende Entwässerung oder
 - ▶ die von der Gemeinde vorgesehene Beleuchtung verfügt
(vgl. VG München, Urt. v. 12.11.2013 – M 2 K 13.2347).



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ Maßgebend für die Frage, wann eine technische Fertigstellung vorliegt, sind die zum Zeitpunkt der Herstellung der Straße gültigen technischen Regelwerke
- ▶ und nicht die heute oder zum Zeitpunkt der Erstellung eines Gutachtens maßgeblichen Vorschriften für den Straßenbau!



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- Neue Vorteilslage durch tatsächliche Veränderungen, etwa einen Ausbau des DG (Art. 5 Abs. 2a Satz 1 KAG)
- Fristwahrung durch Bescheidserlass



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- ▶ **Verlängerung der Höchstfrist**, wenn
 - Verstoß gegen Mitwirkungspflicht und
 - Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden kann
- ▶ **Mitwirkungspflicht** jetzt im Gesetz:
 - Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“
- ▶ **Kein Verschulden** erforderlich – Kausalität genügt



Höchstfristen für die Beitragserhebung

- Neue Regelung gilt nur für **Beiträge**
- **Übergangsregelungen** (Art. 19 Abs. 1 und 2 KAG)
 - Verlängerung der Ausschlussfrist von 31.12.2014/31.12.2015 auf 31.03.2016
 - 30jährige Frist für Beiträge, die vor dem 01.04.2014 durch nicht bestandskräftigen Bescheid festgesetzt wurden



Höchstfristen für die Beitragserhebung

Empfehlungen:

- Zeit bis zum Ende der Übergangsregelungen (in erster Linie bis 31.03.2016) nutzen und
 - a) kommunale Satzungen überprüfen und ggf. an die neue Rechtslage anpassen,
 - b) Anlagen soweit erforderlich fertigstellen, so dass die sachliche Beitragspflicht entstehen kann
 - c) und nach Möglichkeit Beiträge erheben.



Höchstfristen für die Beitragserhebung



► Einzelfragen:

- Rückerstattung von Vorauszahlungen / -leistungen nach

Ablauf der Höchstfrist Behalten dürfen: vgl. BVerwG, B. v. 05.09.1975 – IV CB 75.73 – NJW 1976, 818/819; Urt. v. 26.01.1996 – 8 C 14.94. – NVwZ-RR 1994,465; BayVGh, Urt. v. 23.03.2006 – 6 B 02.1975; für eine Rückzahlung: OVG NW, B. v. 30.06.2009 – KSTZ 2009, 154)

- Verhältnis Erschließungsbeitrag – Straßenausbaubeitrag
(vgl. LT-Drs. 17/370, Seite 14: nach Ablauf der Festsetzungshöchstfrist ist bei (neuen) Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung der Wege offen zu den SAB)

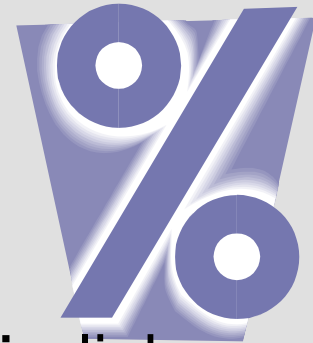


Neue Zinsregelungen

- ▶ Zinsen werden generell neu auf **zwei Prozentpunkte über (Aufschlag!) Basiszinssatz nach § 247 BGB** festgelegt
- ▶ **Betrifft**
 - Rückzahlung von Vorauszahlungen (Art. 5 Abs. 5 Satz 4 KAG)
 - Verrentung und Ratenzahlung bei unbilliger Härte (Art. 5 Abs. 10 Satz 1 und 4 KAG)



Neue Zinsregelungen



Betrifft ferner:

- die in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO erfassten Fälle, nämlich
 - Stundungszinsen (§ 234 AO)
 - Verzinsung von hinterzogenen Steuern/Abgaben (§ 235 AO)
 - Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO)
 - Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (§ 237 AO)

Betrifft nicht die Realsteuern, für jene die §§ 238 ff. AO unmittelbar gelten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AO).



Neue Zinsregelungen

- Die Zinsregelung entspricht damit der schon bisher und weiterhin geltenden Regelung im BauGB für den Erschließungsbeitrag, nämlich
 - § 133 Abs. 3 Satz 4 BauGB – Rückzahlung von Vorausleistungen
 - § 135 Abs. 3 Satz 3 BauGB – Verrentung

- Bisheriges Zinsniveau (bis 31.03.2014) in KAG und AO i.d.R. 6 % p.a.
- **Aktueller Basiszinssatz (seit 01.07.2014): - 0,73**
- wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht



Neue Zinsregelungen

- es gelten die für Steuern (Abgaben) geltenden Vorschriften entsprechend > schriftlicher Zinsbescheid, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG i. V. m. §§ 155, 157 AO
- Neuregelung gilt zunächst nur für neu zu erlassende Zinsbescheide, **die nicht notwendigerweise zeitgleich mit dem Grundlagenbescheid erlassen werden müssen, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden können (§ 233a Abs. 4 AO findet keine Anwendung!).**



Neue Zinsregelungen

- Änderung bestandskräftiger Zinsbescheide nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i. V. m. §§ 130 ff. AO (Rücknahme, Widerruf) – **Ermessensentscheidung; für Frage der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides ist der Zeitpunkt des Erlasses maßgeblich!**
- Festsetzungsfrist: ein Jahr (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd KAG i. V. m. § 239 Abs. 1 AO mit weiteren Bestimmungen zum Beginn des Fristlaufs)



Neue Zinsregelungen

Empfehlungen

- ▶ Von bisheriger Vollzugspraxis bei Stundungen abweichen
- ▶ Zinsbescheide am Ende der Laufzeit der gewährten Verrentung/Ratenzahlung/Stundung oder nach bestimmten Zeitabschnitten erlassen, da dann alle Parameter für die Festsetzung bekannt sind und somit nachträgliche Anpassungen der (bestandskräftigen) Bescheide vermieden werden können!



Verrentung (und Ratenzahlung) im Straßenausbaubeitragsrecht

- ▶ **Verrentung bisher** möglich nach Art. 5a KAG i. V. m. § 135 Abs. 2, 3 BauGB für den **Erschließungsbeitrag**:

*„Die Gemeinde kann zur **Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall...** zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer **Rente** gezahlt wird. ... Lässt die Gemeinde nach Absatz 2 eine Verrentung zu, so ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ...“*



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

- Verzinsung laut BauGB für **Erschließungsbeitrag**:
„Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. ...“
- **Rechtsfolge u.a.:**
„Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.“



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

- **Jetzt** auch für **Straßenausbaubeitrag** (Art. 5 Abs. 10 KAG - neu -)
- **Zwei Varianten**
 - **Variante 1:** im **Einzelfall** zur **Vermeidung unbilliger Härten** > der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Unterschied zum BauGB!)
 - **Variante 2:** in anderen **durch Satzung bestimmten Fällen** > der jeweilige Restbetrag ist mit einem in der Satzung bestimmten Zinssatz zu verzinsen



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

- **Gemeinsamkeiten** beider Varianten und mit BauGB-Regelung:
 - Zahlung in Raten oder in Form einer Rente
 - Bei Verrentung ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.
 - Im Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
 - Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG gleich.



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

- **Unterschied** der beiden KAG-Varianten zur BauGB-Regelung:
 - Der Beitragsschuldner kann den Restbetrag am Ende jeden Kalenderjahres ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

Sonderfall der Verrentung und Ratenzahlung abseits unbilliger (sozialer) Härten

- ▶ **Angemessener Zinssatz** ist in der Satzung festzulegen
- ▶ Bei Festlegung des angemessenen Zinssatzes von den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) leiten lassen!



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

Sonderfall der Verrentung und Ratenzahlung abseits unbilliger (sozialer) Härten

- ▶ Zinssatz muss sich an der Rendite einer alternativen, risikolosen Geldanlage (Opportunitätszinssatz), z.B. der fristenkongruenten Rendite für Bundesanleihen (abrufbar bei der Finanzagentur) orientieren, nicht an den von der Kommune selbst zu leistenden Darlehenszinsen!
- ▶ Festlegung einer Untergrenze in Anlehnung an Art. 5 Abs. 10 Satz 4 1. HS KAG (zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) möglich



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

Sonderfall der Verrentung und Ratenzahlung abseits unbilliger (sozialer) Härten

- ▶ Voraussetzungen („auf Antrag“, „bei wirtschaftlichen Härtefällen“, „bei einem berechtigten Interesse“, „im Einzelfall auf Antrag“ usw.) sind in der Satzung festzulegen;
- ▶ grundsätzlich auch voraussetzungslos möglich;
Gesetzgeber hat bewusst auf Vorgaben verzichtet



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

Sonderfall der Verrentung und Ratenzahlung abseits unbilliger (sozialer) Härten

- ▶ Gewährung unter Nebenbestimmungen (Auflage, Widerrufsvorbehalt) möglich
- ▶ Evtl. an die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten (Grundschild, Hypothek u.a.) denken!



Verrentung und Ratenzahlung im Straßenausbaubeitragsrecht

Sonderfall der Verrentung und Ratenzahlung abseits unbilliger (sozialer) Härten

- ▶ Es können mit Hilfe der kommunalen Kostenverzeichnisse **Verwaltungskosten** (Gebühren und Auslagen) bei der Gewährung von **Verrentung in allen Fällen** und bei der **Ratenzahlung in sonstigen Fällen** gem. Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. HS 2. Alt KAG erhoben werden.
- ▶ Nach Art. 20 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 KG gilt die sachliche Kostenfreiheit nur für Stundungen klassischer Art (vgl. § 222 AO), also bei Vorliegen einer erheblichen Härte.



Neue Einkommensfreigrenzen bei der Zweitwohnungsteuer

- ▶ Anpassung der Einkommensfreigrenzen („Sozialklausel“) an die Entwicklung der Nominaleinkommen seit 2008
- ▶ **Inkrafttreten: 01.01.2015**
- ▶ Steuerpflichtiger: bisher 25.000 Euro > neu 29.000 Euro
- ▶ Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner: bisher 33.000 Euro > neu 37.000 Euro
- ▶ Systematik unverändert



Friedhofsgebühren

- Art. 8 Abs. 6 KAG lautet jetzt:

*„Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. **Satz 2 findet bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen keine Anwendung.**“*



Öffentliche Last

- Bisher nur Beiträge:
- Art. 5 Abs. 7 KAG: *„Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht, ... ; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.“*
- Jetzt auch für **grundstücksbezogene Benutzungsgebühren** (Art. 8 Abs. 8 KAG – neu – verweist auf Art. 5 Abs. 7 KAG)
- Jetzt auch für Kostenerstattungsansprüche für **Grundstücksanschlüsse** (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 KAG verweist auf Art. 5 Abs. 7 KAG).



Öffentliche Last

Sind nur Benutzungsgebühren erfasst, die nach dem Inkrafttreten der Regelungen zum 01.04.2014 entstanden sind?

- ▶ Ja: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 48 El. § 6 Rn. 694a zu § 10 Abs. 6 HessKAG
- ▶ Nein: BGH, Urt. v. 11.5.2010 – IX ZR 127/09 zu § 6 Abs. 5 KAG NRW; VG Aachen, Urt. v. 28.03.2014 – 7 K 181/12



Redaktionelles

- ▶ Anpassung an neue Ressortbezeichnungen
- ▶ Überarbeitung der Inhaltsübersicht
- ▶ Anpassung Wortlaut des Art. 5 Abs. 8 KAG an den Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 KAG („verbessert oder erneuert“ statt „erweitert oder verbessert“)
- ▶ Anpassung an geänderte Vorschriften bei den Verweisungen



Ausblick

- ▶ Keine Vollzugsbekanntmachung infolge KAG-Änderung 2014 geplant
 - > ausführliche Gesetzesbegründung
 - > Literatur
 - > Rechtsprechung



Vielen Dank!